

## Unterstützung der Außengastronomie während der Corona-Pandemie

Gastronomie ist ein bedeutender Faktor für die Lebendigkeit im Zusammenleben einer städtischen Gesellschaft. Sie soll und muss auch im Freien erlebbar sein, auch wenn dort unterschiedliche Interessen und Lebenssituationen der daran Beteiligten aufeinander treffen. Gerade die Corona-Pandemie hat hier zu harten Einschnitten geführt.

Die Stadt Wiesbaden möchte die Betreiber von Cafés, Restaurants und anderen gastronomischen Betrieben angesichts der coronabedingten Schwierigkeiten für die Gastronomie unterstützen. Eine temporäre Änderung der gesetzlichen Grundlagen in der Hessischen Bauordnung (HBO) oder des Straßenrechts ist hierfür nicht erforderlich.

Grundsätzlich gilt, auch unabhängig von der Corona-Pandemie, dass für die Genehmigung von Wirtschaftsgärten auf der privaten Grundstücksfläche die Bauaufsicht und für Flächen der Außengastronomie auf öffentlicher Verkehrsfläche das Straßenverkehrsamt zuständig ist.

Für **Wirtschaftsgärten** auf den **privaten** Grundstücksflächen gilt befristet bis zum 31.12.2021:

Die Bauaufsicht duldet geeignete Maßnahmen zum Wind-, Kälte oder Regenschutz, ohne dass es eines Genehmigungsverfahrens bedarf, unter folgenden Auflagen:

1. Die Nutzung der privaten Fläche ist bereits baurechtlich genehmigt.
2. Flucht- und Rettungswege sind jederzeit in voller Breite freizuhalten.
3. Sonnenschutz, Windschutz und Raucherbereiche (Markisen oder Schirme) dürfen nicht die Anleiterbarkeit des Gebäudes durch die Feuerwehr einschränken. Sie dürfen daher nicht miteinander oder mit dem Boden verbunden sein.
4. Die brandschutztechnischen Voraussetzungen für einen sicheren Betrieb von Beheizungsanlagen (Heizstrahler, Heizpilze u.ä.) wie z.B. ausreichender Abstand nach oben und zur Seite sind eigenverantwortlich zu gewährleisten.
5. Es werden keine baulichen Maßnahmen umgesetzt (z.B. Versiegelungen der Flächen, geschlossene Um- und Aufbauten, Zelte etc.).
6. Es entsteht keine begründete Beschwerdelage der Nachbarschaft.

Für **Flächen der Außengastronomie** auf den **öffentlichen** Verkehrsflächen gilt bis zum 31.12.2021:

Für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen ist eine Sondernutzungsgenehmigung beim Straßenverkehrsamt unter: [strassenverkehrsbehoerde@wiesbaden.de](mailto:strassenverkehrsbehoerde@wiesbaden.de) zu beantragen.

Die genannten Vorgaben zu Brandschutz, Flucht- und Rettungswegen und zu baulichen Maßnahmen gelten analog. Auf die Einhaltung der genehmigten Flächen wird hingewiesen. Feste Verankerungen im Boden sind grundsätzlich unzulässig.

**Hinweise** gleichermaßen für Wirtschaftsgärten (privat) und Außengastronomie (öff.):

Da es sich um eine temporäre Duldung handelt, wird auch auf eine möglicherweise notwendige denkmalrechtliche Erlaubnis verzichtet. Dies gilt ausdrücklich nur soweit, dass kein Denkmal irreversibel und dauerhaft verändert wird. Aus der allgemeinen Duldung während und aufgrund der Corona-Pandemie kann kein etwaiger Bestandsschutz für die Folgezeit geltend gemacht werden. Bei Verstößen gegen die oben genannten Auflagen endet die Duldung.

Für Beratungen stehen Ihnen die Bauaufsicht unter der Rufnummer 31-6300 und das Straßenverkehrsamt unter der Rufnummer 31-8495 zur Verfügung.

Ihre Bauaufsicht und Ihr Straßenverkehrsamt